OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451824/5/HW**

Datum: **Linz, 13. Oktober 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeister der Gemeinde Hinterstoder vom 14.04.2026, GZ: D35440/04142026, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und dem Bürgermeister der Gemeinde Hinterstoder die Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufgetragen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführerin („Bf") wurde die „Lastschriftanzeige/Rechnung" vom 29.01.2026, welche unter anderem die Position „Kanalbenützungsgeb." in Höhe von 185,48 Euro betreffend den Zeitraum 01.01.2026 – 30.06.2026 enthält, übermittelt. Die zur Vorschreibung gelangten Gebühren wurden von der Bf beglichen. (ON 3; unbestrittene Ausführungen im angefochtenen Bescheid)

I.2. Mit E-Mail vom 15.02.2026 stellte die Bf einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides über die zu leistenden Kanalbenützungsgebühren. (E-Mail vom 15.02.2026)

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dieser Antrag als unzulässig zurückgewiesen, wobei begründend im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass der Antrag einer gesetzlichen Grundlage entbehre. (Bescheid)

I.4. Dagegen wurde von der Bf eine Beschwerde eingebracht, in welcher unter anderem die „Aufhebung des zurückweisenden Bescheides" beantragt wurde. (Beschwerde)

I.5. Diese Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung als unbegründet abgewiesen, wobei begründend im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass die Kanalgebührenordnung die Höhe und Fälligkeit der Kanalbenützungsgebühren regle und eine Rechtsgrundlage für die bescheidmäßige Festsetzung einer in einer Verordnung bereits festgesetzten Kanalbenützungsgebühr nicht existiere. (Beschwerdevorentscheidung)

I.6. Von der Bf wurde ein Vorlageantrag eingebracht. (Vorlageantrag)

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 198 Abs. 1 BAO hat die Abgabenbehörde, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt gemäß § 198a BAO, dass die Festsetzung einer Abgabe im Ausmaß von höchstens 300 Euro durch eine formlose Zahlungsaufforderung erfolgen kann. In diesem Fall ist ein Abgabenbescheid unter anderem zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige

die Erlassung eines Bescheides innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung beantragt (§ 198a BAO).

III.2. Im vorliegenden Fall wurde von der Bf innerhalb von drei Monaten ab der Lastschriftanzeige/Rechnung (Zahlungsaufforderung) vom 29.01.2026 die Erlassung eines Bescheides betreffend die Kanalbenützungsgebühren beantragt, sodass gemäß § 198a BAO diesbezüglich (betreffend die Position „Kanalbenützungsgeb." betreffend den Zeitraum 01.01.2026 – 30.06.2026) ein Bescheid zu erlassen wäre. Da sohin der von der belangten Behörde herangezogene Zurückweisungsgrund nicht vorliegt, ist der Zurückweisungsbescheid mit der Konsequenz zu beheben, dass die belangte Behörde das Verfahren unter Abstandnahme von dem zunächst gebrauchten Zurückweisungsgrund fortzuführen hat (vgl. etwa VwGH 29.09.2022, Ra 2021/15/0052).

III.3. Obiter wird zur Eingabe der Bf vom 25.09.2026 mitgeteilt, dass für die Bf direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Möglichkeit zur Akteneinsicht betreffend den Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich besteht.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger